

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands  
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,  
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths  
und Unterrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

**Basel, 1725**

X. Von den Hochzeiten

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)

Kirchweih/ an den Sonntagen gänglichen bey unausbleiblicher Thurn- oder Gelt-Straff verboten haben/ und sollen Unsere Amtleut darauß ihr Auffsehens haben/ und die Ubertretere ohne Gnad zur Straff ziehen.

### IX. Vom Spielen.

Spielein.

Das Spielen mit Karten und Würfeln / wie auch das grob und hoch Wetten/ soll allerdings abgestellt seyn / und Unsere Under-Amtleut/ als Warbel/ Underbögt/ Meyer und Geschworne/ ihre Achtung darauß haben/ und so jemandes darunder begriffen/ ein solcher je nach Größe seines Verschuldens/ gestrafft werden.

### X. Von den Hochzeiten.

Hochzeiten wann nicht zu halten.

Damit die hochfeyelichen Fest-Tage/ als Weihnachten/ Ostein und Pfingsten/ mit gebührender Andacht/ und Ehrerbietung gehalten werden/ so wollen Wir/ daß in 14. Tagen vor und in 14. Tagen nach diesen Festen/ desgleichen an dem monatlichen Bättag/ oder an dem Montag zuvor/ keine Ehe eingeseget/ und also so einige Hochzeit nicht gehalten/ auch nicht/ als um ganz erheblicher Ursachen willen/ und auff den Fall/ da man allein des Kirchgangs begehren/ und alles übrige Gepräng/ Mahlzeit und Kosten underlassen wolte/ in Fest-Zeiten um acht Tag und sonst um den Montag vor dem Bättag/ dispensirt und nachgeben/ darumben aber die monatliche Bättags-Predigt nicht eingestelt/ sondern dennoch gehalten werden solle : Von Fremdden soll auff Unserer Landschaft/ niemand/ wer es auch wäre/ ohne Eines Ehrsamten Kleinen Raths Bewilligung/ von Unseren Burgeren aber niemand ohne Schein von Unserem Ehegericht/ oder dem Pfarrherrn in der Gemeind/ zusammen gegeben und eingeseget werden ; in dem übrigen sollen die Hochzeiten/ und Hochzeit-Freuden/ von denen geladenen Hochzeit-Leuten/ in aller Zucht und Ehrbarkeit gehalten/ und das Zulauffen der Fremdden/ so nicht den Hochzeitern zu Ehren/ sondern nur um überflüssigen Essen und Trinckens/ auch anderer Uppigkeit willen beschicht/ nicht gestattet : ingleichen auch/ absonderlich die Morgen-Suppen/ welche biß dahin viel Aergernuß nach sich gezogen/ den Kirchgang verspätiget/ etliche voll in die Kirchen gebracht/ nicht weniger auch die Nach-Hochzeiten/ das Heim- oder Niederführen der Hochzeiterin/ das üppige Lieder singen/ und andere Ungebühr/ allerdings und gänglich abgeschafft seyn/ und mit erforderlicher Thurn- oder Gelt-Straff von Unseren

Ehrbarkeit bey Hochzeiten zu beobachten.

Unseren Ober-Ämtleuten unausbleiblich gestrafft werden.

## XI. Von den Wirthen.

**E**s sollen keine Gast-Wirth Unsers Lands und Gebieten / bey Unserer Straff / auff einige Hochzeit weder rüsten noch kochen / ihnen seye dann solches / an Unser statt / von Unsern Ober-Ämtleuten / je nach Beschaffenheit der Sachen / erlaubt ; die Ober-Ämtleut aber sollen nicht gestatten / das an einer Hochzeit mehr als sechs und dreysig Hochzeit-Gäst / darunter Bräutigam und Braut / deren Eltern und Geschwister / auch die junge Leut zu rechnen / sich einsinden / und wann über diese Zahl der 36. mehrere geladen oder gespeiset wurden / für einen jeden derselben ohne Gnad zehen Gulden Straff abfordern / und bey ihrem Eyden in die Rechnung bringen / hierin fahls auch auff keine Weiß durch die Finger sehen oder dispensieren ; in dem übrigen sollen die Wirth / nichts ungeschicktes in ihren Häusern fergehen lassen / und die Einheimische zu Winters-Zeit länger nicht als bis neun / Sommers-Zeit aber bis zehen Uhr Abends gedulden : Gemeine unzüchtige Weibsbilder aber / durch Unsere Ämtleut / allerdings ab den Straßen hinweg und aufgeschafft werden. Sie / die Wirthen sollen auch alle 14. Tag ungesehr / von den Underbögen ( darinn dann zu Wanbeln / Underbögen / Meyern und Bannbrüdern in das künftige keine Wirth sollen genommen werden ) gefragt werden / was etwann Lasterhaftes fergegangen / und darauff selbiges unwaigerlich / bey einer Busse / vermelden und anzeigen. Aber die Wanbel / Underbögt / Meyer / Geschworne und Bannbrüder / sollen von Unseren Ober-Ämtleuten / Schultheiß und Oberbögen / nach deren gelegenst und bequemlichsten Zeit / Monatlich oder auff allertängste Fronfastenlich / doch das ein solches nicht underlassen bleibe / gefragt werden. Es soll auch keiner Unserer Wirthen / in Weinkauffen / Zehrgelt / und andern / niemanden weiters / dann bis auff einen Gulden borgen / widrigen Fahls ihnen / um alles mehrers / weder Gericht noch Recht / gar nicht gehalten werden.

Der den  
Hochzeit  
sollt. nicht  
mehr als  
36. Perso-  
nen seyn.

Wirthen  
Viliger.

## XII. Von der Felddieberey.

**N**achdem Wir auch offtermals berichtet worden / wie das die Felddieberey überhand nehme / und niemand das Seine recht behalten könne / sondern das das Obs / Graß / die Früchten auff den Aekern / Fisch auff den Bächen und Weyern / heimlich gestohlen / die Zäun zerbrochen / item ungebührliche Wege durch die Güter gemacht / auch sonst anderer muhtwilliger Schaden zugefügt werde / damit dann fürwahr ein jeder bey dem Seinen verbleiben möge / so soll denen jeweils verordneten Bannwarten ernstlich befohlen und aufgelegt seyn / auff alle solche Felddiebe gute Aufsicht zu haben / und niemanden hierin

Felddie-  
ben wie zu  
straffen ?

E

hierin